

Satzung der Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin
hier: 1. Änderungssatzung
Drucksache-Nr.: 2008/62 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin.

2.1.3.1 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 13. Juli 2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule vom 22. Dezember 2008 (Amtsblatt vom 30. Dezember 2008) beschlossen.

Art. 1
Änderungstexte

Dem § 3 „Gemeinnützigkeit“ wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„Bei Auflösung der Jugendkunstschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Jugendkunstschule an die Fontanestadt Neuruppin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 53 AO zu verwenden hat.“

Art. 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2008 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 29. Juli 2009

i.V. Krohn
Golde
Bürgermeister